

<b>Der aktuelle Fall 1150</b>
-------------------------------

## **Festsetzungsfrist bei Antragsveranlagung**

### **Sachverhalt:**

FE reichte für die im Jahr 05 ausschließlich erzielten Lohneinkünfte am 13.11.10 beim FA die ESt-Erklärung ein. Das FA lehnte eine ESt-Veranlagung ab, weil die Festsetzungsfrist abgelaufen sei.

### **Aufgabe:**

Zu Recht (10 = 2011)?

### **Quellenhinweise:**

§ 46 EStG; §§ 169, 170 AO  
BFH vom 14.04.2011 (VI R 53/10; BStBl 2011 II S. 746)

## Lösung zu Fall 1150

Nach § 46 (2) Nr. 8 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes (JStG) 2008 (EStG n.F.) wird eine Einkommensteuer-Veranlagung durchgeführt, wenn sie beantragt wird. Die frühere zusätzliche Voraussetzung, dass der Antrag bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres zu stellen war, ist entfallen.

§ 46 (2) Nr. 8 EStG n.F. ist gem. § 52 (55j) S. 2 EStG n.F. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden und in Fällen, in denen am 28.12.2007 über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden ist. Ersteres trifft im Sachverhalt zu, da die Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum entstanden sind, der nach dem Veranlagungszeitraum 2005 liegt.

Fraglich ist im Sachverhalt jedoch, ob der Veranlagung gem. § 46 (2) Nr. 8 i.V.m. § 52 (55j) S. 2 EStG n.F. der Eintritt der Festsetzungsverjährung entgegensteht.

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt nach § 169 (2) Nr. 2 AO vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist; vgl. § 170 (1) AO. Die Einkommensteuer für 05 verjährt demnach mit Ablauf des Jahres 09. Danach wäre der von FE gestellte Antrag auf Veranlagung für 05 zu spät erfolgt.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist könnte allerdings nach § 170 (2) S. 1 Nr. 1 AO gehemmt sein, weil der Antrag auf Veranlagung regelmäßig durch das Einreichen der ESt-Erklärung gestellt wird.

Allerdings ist nach § 170 (2) S. 1 Nr. 1 AO die Festsetzungsfrist nur dann gehemmt, wenn eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten **ist**. Höchstrichterlich bisher nicht entschieden war bisher die Frage, ob damit nur Steuererklärungen im Rahmen einer Pflichtveranlagung oder eben auch Steuererklärungen im Rahmen der Antragsveranlagung von der Anlaufhemmung betroffen sind.

Mit Urteil vom 14.04.2011 (VI R 53/10; BStBl 2011 II S. 746) hat der BFH nun entschieden, dass die Anlaufhemmung des § 170 (2) S. 1 Nr. 1 AO nur Pflichtveranlagungen erfasst und hat dazu wie folgt argumentiert:

Im Sachverhalt bestand, wie § 25 (3) EStG i.V.m. § 56 EStDV deutlich macht, keine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen. FE war gem. § 46 (2) Nr. 8 EStG n.F. lediglich berechtigt, eine solche einzureichen. Ebenso wurde FE vom FA nicht zur Abgabe der einschlägigen Erklärungen aufgefordert; vgl. § 149 (1) S. 2 AO. Damit **ist** (Verpflichtung) nicht eine Steuererklärung einzureichen, sondern **kann** (Möglichkeit) eine Steuererklärung eingereicht werden. Im Fall einer solchen Antragsveranlagung kommt § 170 (2) S. 1 Nr. 1 AO nicht zur Anwendung, da eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht aus § 25 (3) EStG abgeleitet werden kann.

Gleichheitsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nach Auffassung des BFH nicht. Denn Art. 3 (1) GG verlangt lediglich nach der Gleichbehandlung nämlicher Sachverhalte. Zwischen Pflicht- und Antragsveranlagung bestehen jedoch Sachunterschiede, die eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf eine Anlaufhemmung rechtfertigen. Denn die Anlaufhemmung des § 170 (2) S. 1 Nr. 1 AO soll nach der Rechtsprechung des BFH verhindern, dass durch eine späte Einreichung der Steuererklärung die der Finanzbehörde zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit verkürzt wird. Diese Problematik besteht so bei einer Antragsveranlagung jedoch nicht, geht es hierbei doch im Regelfall um überschaubare Sachverhalte, die meist eine Steuererstattung zur Folge haben.

Gründe für eine eventuelle Ablaufhemmung sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen

Demnach hat im Sachverhalt das FA zu Recht eine Veranlagung abgelehnt, weil die Festsetzungsfrist mangels Hemmung mit Ablauf des Jahres 05 begann und mit Ablauf des Jahres 09 endete.